

Statuten

Verein Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

Unter dem Namen „Verein Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

§ 2 Zweck

Der Verein strebt keinen Gewinn an und bezweckt:

- Die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse für KV-Lernende der Branche öffentliche Verwaltung für die Zentralschweiz.
- Die Förderung und Unterstützung der kaufmännischen Grundbildung der Branche öffentliche Verwaltung.
- Die Förderung der Weiterbildung des Personals der kommunalen und kantonalen Verwaltungen der öffentlichen Hand sowie anderer Non-Profit-Organisationen und Interessensverbänden von öffentlichen Körperschaften im Raum Zentralschweiz und in den angrenzenden Gebieten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein: Kantone, Bezirke, Gemeinden und Städte, Berufsverbände der öffentlichen Verwaltung, Non-Profit-Organisationen und Interessensverbände von öffentlichen Körperschaften.

§ 4 Aufnahme

- 1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes.
- 2 Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu bezahlen.
- 2 Für die Belegung der Weiterbildungskurse haben Angestellte der Mitglieder im Rahmen des ordentlichen Anmeldeverfahrens und bei Gleichwertigkeit vor andern Interessentinnen und Interessenten den Vorrang.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- 1 Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Jahres aus dem Verein austreten.
- 2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, insbesondere wegen Nichtbezahlens der Mitgliederbeiträge.

§ 7 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

A Die Generalversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus je einem oder einer Delegierten der Mitglieder.
- 2 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung von Jahresrechnung und Déchargeerteilung
 - b. Genehmigung des Budgets
 - c. Genehmigung des Berichtes des Vorstandes
 - d. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl der Kontrollstelle
 - f. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - g. Kenntnisnahme von der mittel- und langfristigen Planung des Vorstandes
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschlüsse über Änderungen der Statuten
 - j. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 10 Zeitpunkt und Einberufung

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
- 2 Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Zudem kann ein Fünftel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 3 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Leitung und Beschlussfassung

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz führen.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Für Wahlen und Beschlüsse ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4 Enthaltungen und leere Stimmen werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

B. Der Vorstand

§ 12 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den übrigen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Dieser besteht aus maximal neun Mitgliedern, wovon mindestens die Hälfte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedskantone und Mitgliedsverbände sind.
- 2 Wahlvoraussetzung in den Vorstand ist die Bereitschaft zum Engagement im Sinne des Vereinszwecks.
- 3 Die verschiedenen Gruppierungen der Mitglieder sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Statuten und der Vorgaben der Generalversammlung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem andern Organ übertragen sind. Er arbeitet nach einem Jahresplan und auf Grund einer mittel- und langfristigen Planung.
- 2 Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Qualitätssicherung und Aufsicht der überbetrieblichen Kurse
 - b. Verabschieden des Budgets und der Jahresrechnung z. Hd. GV
 - c. Festlegung des Kursangebots und der Ausbildungsziele
 - d. Erlass eines Geschäftsreglements
 - e. Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen
 - f. Erteilung und Überprüfung von Grundaufträgen (Leistungsvereinbarungen)
 - g. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

§ 14 Beschlussfassung

- 1 Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- 2 Die Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 15 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- 2 Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

§ 16 Fachkommissionen

- 1 Der Vorstand kann Fachkommissionen einsetzen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fachkommissionen sind in speziellen, vom Vorstand zu genehmigenden Reglementen festzuhalten.
- 2 Die Amtsdauer der Fachkommissionen beträgt vier Jahre.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten erlässt er ein Reglement.

C. Die Kontrollstelle

§ 18 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Kontrollstelle.

IV. Finanzierung / Mittel

§ 19 Einnahmen

Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Kursangeboten, durch Beiträge Dritter und aus dem Erlös von Aktionen finanziert.

§ 20 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 21 Kurskosten

Die Angebote der Grundbildung und der Weiterbildung sollen je kostendeckend durchgeführt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung aufgelöst werden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen bei Auflösung des Vereins ist dem Verband der Luzerner Gemeinden zu übergeben mit der Verpflichtung, dieses mindestens 5 Jahre für die Gründung einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher Zielsetzung bereit zu halten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 3. Mai 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. April 2013.
Luzern, 3. Mai 2023